

Kirchenordnung und Sittenzucht in Münster (1533)

Von Dietrich Kluge, Münster

a) Vorbemerkung

In der kirchlichen wie profanen Geschichtsschreibung wird die der Täuferherrschaft vorangehende evangelische Periode Münsters oftmals übergangen oder mit wenigen Worten abgetan. Drei Hauptgründe machen diese Vernachlässigung verständlich: die kurze Dauer der evangelischen Periode, die zwielichtige Persönlichkeit des münsterischen Reformators Bernhard Rothmann und die schlechte Quellenlage.

Die evangelische Periode Münsters währte, wenn man von einigen Vorspielen absieht, etwa von 1531 bis zur Vertreibung aller Andersgläubigen durch die Täufer am 27. Februar 1534¹. Der übermächtige Schatten der Täuferherrschaft und der seltsame Abstieg Bernhard Rothmanns zum „Worthalter“ des Täuferkönigs Jan van Leiden verdunkeln die Tatsache, daß Rothmann zu Recht als der Reformator Münsters angesehen wird². Der unrühmliche Ausgang seines Wirkens in Münster beeinflußt auch das Urteil über die Anfänge. Eine solche Ex-post-Beurteilung verhindert aber — wie meist, so auch hier — eine objektive Darstellung. Die so lange erwartete Herausgabe von Rothmanns Schriften durch Stupperich wird in dieser Beziehung sicher hilfreich sein³. Gleichzeitig hat freilich diese verdienstvolle Veröffentlichung die durch den Zweiten Weltkrieg weiter verschlechterte Quellenlage erneut zum Bewußtsein gebracht⁴. Das Fehlen mancher zeitgenössischen Quellen dürfte nicht zuletzt auf das Wüten der bücher- und urkundenfeindlichen Täufer⁵ und auf die Folgen der Belagerung Münsters 1534/35 zurückzuführen sein.

¹ Zur Reformationsgeschichte Münsters vgl. Löffler, Die Reformationsgeschichte der Stadt Münster, im Jahrbuch 1918 und als Sonderdruck; Rothert, Der Kampf um Münster (1531—35), Jahrbuch 1925, S. 5 ff; Cornelius, Geschichte des Münsterischen Aufruhrs II, 1860, S. 140 ff; Goeters, Die evangelischen Kirchenordnungen Westfalens im Reformationsjahrhundert, WZ 113 (1963), S. 111 ff (127 ff).

² Zur Würdigung seiner Persönlichkeit vgl. Detmer, Bernhard Rothmann; Rothert, Bernhard Rothmann, in: Westfälische Lebensbilder I, S. 384 ff; Stupperich, Die Schriften Bernhard Rothmanns, S. XI ff.

³ Die Schriften Bernhard Rothmanns (= Die Schriften der münsterischen Täufer und ihrer Gegner I), Münster i. W. 1970.

⁴ Vgl. Stupperich, aaO. S. XXIV und passim.

⁵ Nach der Vertreibung der „Gottlosen“ am 27. Februar 1534 kam es zu einer allgemeinen Bücherverbrennung; vgl. Kerksenbrock, S. 542 ff und S. 564.

b) Die „Grundzüge einer evangelischen Kirchenverfassung“ vom März 1533

Der durch Hessen vermittelte Friedensvertrag zwischen Bischof Franz von Waldeck und der Stadt Münster vom 14. Februar 1533⁶ ebnete den Weg zu einer rechtlichen Ordnung der evangelischen Kirche in Münster. Im ersten Artikel dieses Vertrages gestattete der Bischof der Stadt u. a., „Ceremonien ordenen, uffrichtenn unnd geprauchen, auch myt denn yren yn saichen deß gelaubens unnd Religionn ydertzeit schaffen unnd gewaltenn zulassenn, doch das es dem Evangelio unnd wort gots gemeß allenthalben gehandelt werde, . . . biß uff ein gemein frei Christlich Concilium yn deutscher Nation, ader biß so lange von gemeinden Stenden deß Reichs in saichen deß gelaubens und Religion ein ander ynsehen geschicht. . .“⁷. Allerdings war ursprünglich zwischen dem Bischof und den hessischen Gesandten vereinbart worden, daß die Stadt „in sachen des gelaubens und religion . . . kein ordnung oder gebot furnemen, sunder einen ideren mit dem kirchgang und empfangung der Sacramenta uf sein gewissen frei und ungenotigt leben und pleiben lassen“ solle, „biß so lange u. l. vetter und bruder herzog Johan Friedrich zu Sachsen churfürst etc. und wir uf notdurftigen bericht beder teil und nach gehalten erfarung bei den gelerten hiruber erkennen, ob den von Munster vermoge gotlichs worts soliche ordnung und gepote zu thun gepuren und fugen wolle ader nit“⁸. Glaubensbekenntnis und Kirchenordnung der neuen münsterischen Kirche sollten also vor ihrer Einführung durch die Häupter des Schmalkaldischen Bundes zensiert werden. Diese Vereinbarung entsprang wohl dem Mißtrauen gegenüber den theologischen Lehren Bernhard Rothmanns; sie wurde jedoch — möglicherweise auf einen Protest Rothmanns hin — nicht in den endgültigen Wortlaut des Friedensvertrages aufgenommen⁹.

Bei den Ratswahlen am 3. März 1533 errang die evangelische Partei einen überzeugenden Sieg¹⁰. Sogleich begannen unter Roth-

⁶ Hobbeling, Beschreibung des ganzen Stifts Münster, S. 166 ff; in lateinischer Übersetzung bei Kerksenbrock, S. 374 ff. Über die erhalten gebliebenen Konzepte, Kopien und Drucke des Friedensvertrages vgl. Detmer bei Kerksenbrock, S. 374 f, Anm. 1.

⁷ Hobbeling, aaO. S. 167; Kerksenbrock, S. 374 f.

⁸ Cornelius, Geschichte des Münsterischen Aufruhrs II, S. 143, Anm. zu § 2.

⁹ Detmer bei Kerksenbrock, S. 374 f, Anm. 1. Sowohl Cornelius, aaO. S. 143 und 147, als auch Löffler, Reformationsgeschichte der Stadt Münster, S. 27 f, halten die Vereinbarung irrtümlicherweise für einen Bestandteil des endgültigen Vertrages.

¹⁰ Löffler, Reformationsgeschichte, S. 26.

manns Leitung die Vorbereitungen für eine rechtliche Ordnung der evangelischen Kirche.

Nach seinen Fähigkeiten und Neigungen erschien Bernhard Rothmann durchaus als der geeignete Mann für dieses Vorhaben, wenn man einmal von dem theologischen Mißtrauen der Lutheraner absieht, das die junge münsterische Kirche von Anfang an begleitete und das nicht wenig dazu beigetragen haben dürfte, Rothmann in die Arme der Wassenberger Prädikanten und später der Täufer zu treiben. Richtschnur aller kirchlichen Ordnung war für Rothmann — wie für die übrigen Reformatoren — die Heilige Schrift: „De hylige kercke ordinert und seth den geloven, zedde und alle werck na dem ryctesnore des godliken wordes“¹¹. Mit Recht bemerkt Stupperich in allen seinen Werken einen stark gesetzlichen Zug und eine Vorliebe für das Alte Testament¹². Von dieser Grundeinstellung her war Rothmann auch nicht abgeneigt, die Regeln des Glaubens und kirchlichen Lebens in eine feste Ordnung zu fassen.

In der „Tuchtordeninge der Stadt Munster“ werden die ursprünglich geplanten Ordnungen genannt: „Unde also zyn dryerley ordeninge anthorichten und to holden vor nodich bevunden, erstlic, einen behorliken orden in dem ampte des wordes goddes in versamlinge der gemeyn in den kerken. Tho dem anderden, gemeiner christliker und borgerliker tucht over de gantze stad. Thom derden, gude schole ordeninge, dar inne de yoget in guder kunst, schrift und tucht, tho godes eren und gemeynen besten gelert und upgetoghen werde“¹³.

Ausführlicher wird das ganze Gesetzgebungsprogramm entfaltet in einer Erklärung, die der evangelische Rat bald nach seiner Wahl im März 1533 veröffentlichte, die aber wahrscheinlich Rothmann zum Verfasser hat: in den sog. „Grundzügen einer evangelischen Kirchenverfassung“¹⁴. Für die Gemeinden der evangelischen Kirche

¹¹ Art. 65 in Langermanns niederdeutscher Übersetzung von Rothmanns erstem Bekenntnis aus dem Jahre 1532; abgedruckt in den Schriften Bernhard Rothmanns, S. 67.

¹² Die Schriften Bernhard Rothmanns, S. XIX ff.

¹³ Im Schlußwort der „Tuchtordeninge“; bei Cornelius, Geschichte des Münsterischen Aufruhrs II, Beil. XVIII, S. 327.

¹⁴ Diese Bezeichnung stammt von H. Detmer, dem Herausgeber von Kerksenbrocks Wiedertäufergeschichte. Das Dokument ist allein durch Kerksenbrock in lateinischer Übersetzung überliefert („Succinctum municipalium legum excerptum earum rerum, quae ad senatus Monasteriensis auctoritatem pertinent“, Kerksenbrock, S. 385 ff); außerdem abgedruckt bei Cornelius, Geschichte des Münsterischen Aufruhrs II, Beil. XVII, S. 317 ff. und in den Schriften Bernhard Rothmanns, S. 127 ff. Vgl. zum Folgenden Goeters, WZ 113 (1963), S. 128; Löffler, Reformationsgeschichte der Stadt Münster, S. 26; Cornelius, aaO. II, S. 147 f.

Münsters waren folgende Einrichtungen vorgesehen: zwei Prediger für jede Pfarrgemeinde; eine öffentliche Schule; zwei Gelehrte zur Abhaltung von exegetischen Vorlesungen über das Alte und Neue Testament; Schatzkästen, Diakone und Almosenherren zur Verwaltung der Armenpflege sowie sechs Zensoren zur Ausübung der Ehegerichtsbarkeit¹⁵. Der letzte, erstaunlich umfangreiche Teil dieses Dokuments ist Fragen der Sittenzucht gewidmet¹⁶. Das hier entworfene Modell einer künftigen Sittenzucht in Münster ist gekennzeichnet durch eine enge Verflechtung von Kirchenzucht und staatlicher Strafgerichtsbarkeit:

Kirchliche und staatliche Maßnahmen schließen einander nicht aus, werden aber auch nicht bloß kumulativ verhängt, sondern folgen zeitlich aufeinander als Teile eines zusammenhängenden Verfahrens. Alle „manifeste impii et in Deum blasphemi“ sollen zunächst zwei- oder dreimal mit dem Kirchenbann bedroht werden; bleiben diese Ermahnungen fruchtlos, so werden die Sünder tatsächlich exkommuniziert¹⁷. Welches kirchliche Organ für die vorangehenden Ermahnungen zuständig sein soll, geht aus dieser Ordnung nicht hervor; die Exkommunikation selbst soll offenbar den Geistlichen vorbehalten bleiben. Falls auch die Exkommunikation ohne Wirkung bleibt, greift die weltliche Obrigkeit ein: Die hartnäckigen Sünder sollen noch ein- oder zweimal durch den Rat ermahnt und schließlich nach Gebühr bestraft werden.

Bei denjenigen Vergehen, die schon nach bisherigem weltlichem Recht strafbar waren, standen einem solchen Verfahren keine Schwierigkeiten entgegen. Um jedoch seine Anwendung auf alle öffentlichen Sünden zu ermöglichen, kündigte der Rat neue Strafbestimmungen gegen bisher straflose oder zu milde bestrafte Laster an, insbesondere gegen falsches und leichtfertiges Schwören, übles Fluchen, Gotteslästerung, Feiertagsentheiligung, hartnäckige Gottesdienstverachtung, Störung des Gottesdienstes durch Pfeifen, Trommeln und andere Geräusche, Undankbarkeit der Kinder gegen-

¹⁵ Goeters nimmt an, die Zensoren seien auch zur Ausübung der Sittenzucht zuständig gewesen (WZ 113 (1963), S. 128). Das setzt voraus, daß die Zensoren mit den „tuchtherren“ der später erlassenen „Tuchtordeninge“ identisch sind; diese Annahme läßt sich aber nicht belegen.

¹⁶ Kerssenbrock, S. 387 f.

¹⁷ „Principio omnes manifeste impii et in Deum blasphemi christiano anathemate ferientur, quo in malitia sua obstinati et post secundam aut tertiam admonitionem non resipiscentes per ministros verbi excommunicabuntur atque ita a christianorum coetu publico segregabuntur, ut, qui christiani esse velint, nihil commercii et consuetudinis cum illis habeant“ (Kerssenbrock, S. 387).

über ihren Eltern, Ehebruch, Hurerei, Notzucht, Kuppelei, Trunkenheit, Verschwendung durch Üppigkeit oder Spiel, falsches Zeugnis, Verleumdung und üble Nachrede sowie Wucher. Die notwendigen Vorschriften sollten in einem besonderen Kodex nachfolgen.

Schon mehrfach ist darauf hingewiesen worden, daß die hier entworfene Kirchenverfassung weithin oberdeutsch-schweizerischen Vorbildern folgte, die Rothmann auf seiner Reise nach Süddeutschland und Straßburg im Jahre 1531 kennengelernt haben muß¹⁸. Die exegetischen Vorlesungen, in der späteren Zuchtordnung „oefinge der tungen“ genannt¹⁹, sind der zwinglischen Einrichtung der sog. Prophezei nachgebildet, einer regelmäßigen Bibelauslegung durch mehrere der biblischen Ursprachen kundige Theologen vor der Gemeinde²⁰. Unmittelbares Vorbild der geplanten Sittenzucht waren ähnliche Mandate der Stadt Straßburg²¹, insbesondere die „Constitution und Satzung eins loblichen Raths der freyen statt Straßburg, wie das Gotslestern, Fluchen, Spielen, Zu und voll trincken, der Eebruch, Nodtzog, Jungkfrauen schwechen, Hurerey und Coplerey in jrer Statt und Oberkeyt gestrafft werden soll“ vom 25. August 1529²². Durch ein weiteres Mandat vom 8. März 1531 war den Straßburger Zunftherren die Beaufsichtigung der Almosenempfänger übertragen worden²³; in Münster sollten nun Rat, Olderleute und Gildemeister für dieselbe Aufgabe insgesamt sechs Almosenherren

¹⁸ Vgl. Stupperich in den Schriften Bernhard Rothmanns S. XIII f; Löffler Reformationsgeschichte der Stadt Münster, S. 27; Cornelius, Geschichte des Münsterischen Aufruhrs II, S. 148 f.

¹⁹ Bei Cornelius, Geschichte des Münsterischen Aufruhrs II, Beil. XVIII, S. 327.

²⁰ Goeters, WZ 113 (1963), S. 130.

²¹ Vgl. insbesondere Röhrich, Geschichte der Reformation im Elsaß I, S. 274 ff; II, S. 34 ff; und die Straßburger Mandatensammlung vom Jahre 1535 mit dem Titel „Was die Alten Herren uß erkhanthus unserer herren Meister Rath und der Eynundtzwentzigen/ der statt Straßburg/ uff Sontag den sybenden Febru. des XXXV jars Den zünfftten doselbst uff jren stuben für gehalten haben/sampt den Mandaten und Constitutionen/ so darinnen gemeldet werden . . . Getruckt zu Straßburg durch Hans preußen. Anno M.D.XXXV“. Diese Mandatensammlung war schon im 16. Jahrhundert so selten geworden, daß sie als verschollen galt (Röhrich, aaO. II, S. 43, Anm. 17). Ein gut erhaltenes, in altes Notenpapier eingebundenes Exemplar konnte in der UB Frankfurt ausfindig gemacht werden.

²² Abgedruckt in der erwähnten Mandatensammlung vom Jahre 1535 unter Nr. VIII; nähere Einzelheiten werden im Zusammenhang mit der münsterischen Zuchtordnung erörtert, s. u. S. 229 ff.

²³ „Mandat, wie und auf was Weise einer jeden Zunftstube Gericht oder Oberkeit zusehen solle, daß man recht haushalte, ein jeder in seinem Haus“ (Mandatensammlung 1535, Nr. X).

bestellen²⁴. Wenige Wochen nach dem Erlaß des Straßburger Mandates vom 8. März 1531 muß Rothmann in Straßburg eingetroffen sein²⁵. Während seines etwa 14tägigen Aufenthaltes im Hause Capitos wird er die genannten und weitere Mandate gelesen und abgeschrieben, möglicherweise auch gedruckte Exemplare nach Münster mitgenommen haben.

c) Rothmanns Kirchenordnung vom April 1533

In erstaunlich kurzer Zeit stellte Berhard Rothmann die angekündigte Kirchenordnung fertig. Am 17. April 1533 schickte der Rat Franz von Werne als Boten an den Landgrafen Philipp von Hessen „mit der kerckenordeninge van hern Bernde Rothmann upgericht, umme de to besichtigen“²⁶. In einem Begleitschreiben teilte der Rat dem Landgrafen mit, „dat wy . . . eyne ordenunge dorch unse predi-canten myt bekantenisse erer lere hebn verfathen laten“, und bat ihn, die Ordnung durch seine Räte und Gelehrten durchsehen zu lassen, „to corrigeren dar und aff to setten, dem hilligen evangelio und gottlichen schriften gemeef“²⁷. Der Rat legte also den Entwurf der Kirchenordnung dem Landgrafen zur Begutachtung vor, obwohl die Stadt nach dem endgültigen Wortlaut des Friedensvertrages hierzu nicht verpflichtet war. Ob dies mit Wissen und Zustimmung Rothmanns geschah, ist freilich zweifelhaft.

Der Landgraf erteilte daraufhin einigen Theologen in Marburg den Auftrag, die münsterische Kirchenordnung zu prüfen²⁸. Der hessische Reformator Corvinus überliefert, die Marburger Theologen hätten „in sachen, den tauff und abentmal belangend, keinen genugen gehabt und geprechen gefunden“²⁹. Die Kirchenordnung wurde mit dem Gutachten der Marburger Theologen nach Münster zurückgesandt; der Landgraf ersuchte den Rat, die Lehre von den

²⁴ „Senatus duos viros solertes, duos quoque tribuni et totidem mechanicorum magistri constituent, qui per totam urbem publicorum mendicorum curam gerentes accurate de eorum patria, de parentibus et educatione, de vitae innocentia, de corporis imbecillitate, quibusque exercitiis sint occupati, inquirent, ut eleemosynis digni certis notis insigniti alantur, indigni vero ac ignoti ad suos relegentur. Nam impudentibus saepe mendicis male erogantur eleemosynae“ (Keressenbrock, S. 386).

²⁵ Am 17. Mai 1531 kündigt er in einem Brief aus Speyer an Gerhard Reining in Münster (Schriften Bernhard Rothmanns, S. 5 f.) seine unmittelbar bevorstehende Abreise nach Straßburg an.

²⁶ Vgl. die Notiz aus dem Register der Grütherren bei Cornelius, Geschichte des Münsterischen Aufruhrs II, S. 149 f.

²⁷ Detmer bei Keressenbrock, S. 388, Anm. 1.

²⁸ Stupperich, Die Schriften Bernhard Rothmanns, S. 129.

²⁹ Detmer bei Keressenbrock, S. 388, Anm. 1.

Sakramenten in der Kirchenordnung gemäß dem Marburger Gutachten abändern zu lassen. Damit war das Todesurteil über die münsterische evangelische Kirche gefällt, ohne daß dies den Beteiligten zunächst bewußt wurde. Rothmann und seine Kollegen im Pfarramt weigerten sich, die Kirchenordnung in der gewünschten Weise zu ändern, und überreichten dem Rat eine „Widderantwort“ auf das Marburger Gutachten³⁰. Der seit langem schwelende Konflikt zwischen Rothmann und den Wassenberger Prädikanten einerseits, dem Rat und den münsterischen Lutheranern andererseits kam nun offen zum Ausbruch³¹. Der Rat versuchte freilich zunächst noch, diese Auseinandersetzungen vor der Öffentlichkeit zu verheimlichen. In der bald darauf veröffentlichten „Tuchtordninge“ wird zum Ausbleiben der Kirchenordnung erklärt: „Dattet eyn weinich langhe vertuecht, salstu di nicht laten wundren, na dem du weest, dat in wichtigen saken mit gudem bedencken lancsinnich und lancsam is vort te varen“³².

Weder Rothmanns Entwurf noch das Marburger Gutachten sind bisher aufgefunden worden; da die Kirchenordnung niemals gedruckt worden ist, muß mit ihrem endgültigen Verlust gerechnet werden³³. Wir kennen daher auch die Kirchenzuchtvorschriften des Entwurfs nicht; jedoch können wir diese wenigstens teilweise erschließen aus einigen Äußerungen in der „Widderantwort“ sowie in Rothmanns großer Schrift vom Oktober/November 1533: „Bekenntnisse van beyden Sacramenten, Doepe unde Nachtmaele, der Predicanten tho Munster“³⁴.

Jedes Gemeindeglied — abgesehen von offenbaren Sündern — sollte nach Rothmanns Meinung auch zum Abendmahl zugelassen werden; eine besondere Prüfung des Glaubens und Lebenswandels der Gemeindeglieder vor jedem Abendmahlsgang lehnte er ab: „Das men die, so zum tisch des heren gehen willen, zu allen malenn ver-

³⁰ „Wydder Andwurt der Diener des Evangelij zu Munster auf denn Radtschlag unnd Guds Duncken der Theologen zu Marpurgk die Munsterische Ordenunge belangende“, abgedruckt in den Schriften Bernhard Rothmanns, S. 130 ff.

³¹ Zu den Wassenberger Prädikanten und der weiteren Entwicklung bis zum November 1533 vgl. insbesondere Löffler, Reformationgeschichte der Stadt Münster, S. 28 ff.; Cornelius, Geschichte des Münsterischen Aufbruchs II, S. 149 ff.

³² Im Schlußwort der Zuchtordnung; bei Cornelius, Geschichte des Münsterischen Aufbruchs II, Beil. XVIII, S. 327.

³³ Stupperich, Die Schriften Bernhard Rothmanns, S. 126.

³⁴ Abgedruckt in den Schriften Bernhard Rothmanns, S. 139 ff. Das Vorwort ist vom 23. Oktober 1533; auf dem Titelblatt des Druckes steht das Datum des 8. November 1533.

horenn unnd examinerenn solle, ist papistisch unnd von unnoden, Dar anders eine rechte kirche ist. Sonder da probert ein jeder sich selbst, unnd die zu der gemeyn hören, sollen nicht geweret werdenn, Es sey dan kundt unnd offenbar, das sie des bannes werth sein“³⁵.

Die Tatsache, daß Rothmann sich in der „Widderantwort“ überhaupt zu dieser Frage äußert, läßt darauf schließen, daß die Marburger Theologen die Einfügung einer entsprechenden Vorschrift in die münsterische Kirchenordnung verlangt hatten. Sie folgten hier dem Vorbild der hessischen Kirchenordnung von 1532, in der gefordert wurde³⁶: „Nimant sol zu gelassen werden zum Nachtmal Christi er hab sich dan zuvor seinem Pfarhern mit namen angeseygt uff das er seiner sele fur gar bekant sey, Auch verhoeret werde was er verstehe und wisse vom glauben und wo es imant von notten getrostet und underweiset werde. Darumb aber sollen sich vornemlich mit namen anzeygen, die da durch die entpfahung des libs und bluts Christi sich vor Christen ausgeben dem Pfarhern, uff das ob sie sich im wandel nicht Christlich hielten, vermanet: und wo sie (sich) nicht besserten, verbannet werden mogen. Solcher verzeichniß abgescrift sol der Pfarher bey sich halten, nach dem wandel seines Pharvolcks als eyn fleyssiger uff seher mit ernst fragen. Die aber sich nicht angeben wollen, auch uff die furnemste fragstück Chatecismi zu antworten nicht wissen oder wollen, sollen vom gehore Gotlichs worts nicht verstossen seyn, ob sie villicht durch gehore desselbigen zu recht bracht und selig werden mochten. Zumb Nachtmal aber sollen sie nicht zu gelassen werden, nicht zwar auß Tyrannischen furhaben, sonder viel mere darumb das wir das heilichthumb nicht fur die hunde werffen und der schatz unsers himelischen reichthumbs nicht verlestert, Viel mere aber die lere unsers heilants Christi in allen stucken auch mit feiner ordenung gepreisset werd. Amen.“

Wenn Rothmann auch eine besondere Prüfung der Abendmahlsgäste ablehnte, so stimmte er doch mit den Marburger Theologen und der hessischen Kirchenordnung von 1532 darin überein, daß die Kirchengemeinschaft vor allem Abendmahlszucht sein sollte. Dies ergibt sich aus seiner Schrift „Bekentnisse van beyden Sacramenten“³⁷. Die Aussage des Augsburger Bekenntnisses: „Est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua evangelium pure docetur et recte

³⁵ „Widderantwort“, Schriften Bernhard Rothmanns, S. 138.

³⁶ „Ordnung der Christlichen Kirchen in furstenthumb zu Hessen“, in: Richter I, S. 162 ff. (164).

³⁷ Schriften Bernhard Rothmanns, S. 139 ff.

administrantur sacramenta³⁸, wird von Rothmann aufgenommen und weiter entfaltet: „Unde wanner de sake recht bi dem lechte be-
 sehen woert, wo dan dar eyne rechte gemeinte Christi es, dar dusse
 dryerley, nemptlick ware verkundygunge des Evangelij, rechte
 doepe und dat rechte Nachtmael, recht im schwange sijn³⁹. Roth-
 mann geht zwar nicht so weit wie einige reformierte Kirchenord-
 nungen, welche die Kirchengzucht neben der rechten Wort- und
 Sakramentsverwaltung zum dritten Kennzeichen der wahren Kirche
 Christi erklären⁴⁰; jedoch liegt dies durchaus in der Konsequenz
 seiner Gedanken, wenn er einige Seiten später fortfährt: „... de ge-
 mein gebruck des Aventmaels is twyerley: de eyne, dat de hillige
 christlyke gemeynte sal dar medde tho hope gehalten und yn eyn-
 drechtigen loven und leefsten bewareth werden; thom anderen, so sal
 dar medde alle sundtlyke boesheyth und alles, wat tho der hilligen
 kercken nicht gehöret, afgesnedden unde afgebannen werden“⁴¹.

Im übrigen offenbart diese Schrift nicht nur in der Tauflehre,
 sondern auch in den Ausführungen über Abendmahlszucht eine all-
 mähliche Annäherung Rothmanns an täuferische Gedanken: Das
 Ziel der Predigt des Evangeliums ist „eyn unbefleckte christlicke
 gemein“⁴²; auch die Abendmahlszucht soll der Verwirklichung die-
 ses utopischen Zieles dienen: „Dar tho sal oick des Aventmaels also
 gebruket werden, wo dat men geyne ungeloevige unde unhillige
 dartho gestadet unde mit em geyne gemeinschup holden wil; want
 wat gemeinschup is den geloevigen mit den ungelövigen, ofte wat
 gelyckenisse dem lechte mit der dusternisse? Also oick welker in
 oeren wandel, dat se in der doepe gelaveth hebben, nicht truwelick
 bewisen, dan eyn unreyn unde sundlich leven voeren, tho schanden
 Christi unde syner gemeyn van den hilligen geloven wedder aff-
 treden und dat hillige geboth verlaten, soellen gewert van den
 Aventmael und van der gemeinschup Christi affgesnedden unde
 verbannen werden, up dat de gemeyn reine blive unde de gantze ge-
 meyn durch eynen boeswichte mit froemden sunden nicht be-
 smittet werden, wo Paulus leret I. Cor. 6“⁴³.

Das Kirchengzuchtverfahren der Rothmannschen Kirchenordnung

³⁸ Confessio Augustana, Art. VII De ecclesia.

³⁹ Schriften Bernhard Rothmanns, S. 191.

⁴⁰ Vgl. z. B. Goeters, Die Beschlüsse des Weseler Konvents von 1568, Cap. I. De collegiis ac provinciarum classibus, S. 3: „... sacramentorum ac disciplinae ecclesiasticae consideratio, quae coniuncta verbo Dei legitima sunt ecclesiae testimonia ...“

⁴¹ Schriften Bernhard Rothmanns, S. 193 f.

⁴² AaO. S. 194.

⁴³ AaO. S. 193.

entsprach vermutlich dem in den „Grundzügen einer evangelischen Kirchenverfassung“ vom März 1533 entworfenen: Danach sollten alle „manifeste impii et in Deum blasphemi“ vor der Exkommunikation zwei- oder dreimal ermahnt werden; nach der Exkommunikation sollten alle, die Christen sein wollten, jeden Handel und Umgang mit den Exkommunizierten meiden⁴⁴. Unbeantwortet bleibt leider die Frage, ob und in welcher Weise Rothmann die Gemeinde an der Ausübung der Kirchenzucht beteiligen wollte und welches kirchliche Organ für die mehrfache Ermahnung der offenbaren Sünder vor ihrer Exkommunikation zuständig sein sollte⁴⁵.

d) Die Zuchtordnung der Stadt Münster

Während der Streit um Rothmanns Kirchenordnung und seine Sakramentenlehre noch andauerte, ließ der Rat im Sommer 1533 die angekündigte Zuchtordnung fertigstellen, um die ebenso peinliche wie gefährliche Unterbrechung der kirchlichen Gesetzgebung zu überbrücken⁴⁶. Die Zuchtordnung wurde vor versammelter Gemeinde verlesen, von dieser angenommen und anschließend auch gedruckt⁴⁷. Der Text der Zuchtordnung läßt noch deutlich erkennen, daß sie ursprünglich nicht vor, sondern nach der Kirchenordnung erscheinen sollte. In dem Abschnitt „Van den ampte des swerdes und straf der openen laster“ heißt es nämlich: „na dem verordent, wu beide olt und yunc mit dem worde und leer söllen ghe-tuchtiget werden, wil sick betemmen oick to verordenen, wu und in

⁴⁴ Kerksenbrock, S. 387; s. o. S.

⁴⁵ S. o. S. 222.

⁴⁶ Die Zuchtordnung trägt kein Datum. Goeters datiert sie „aus inneren Gründen“ in den November 1533 (WZ 113 (1963), S. 129) — aber zu Unrecht. Die Zuchtordnung dürfte noch vor der öffentlichen Disputation vom 7. August 1533 erschienen sein; denn nach dieser Disputation, die zum offenen Bruch zwischen Rothmann und dem Rate führte, war es weder notwendig noch möglich, das Ausbleiben der angekündigten Kirchenordnung damit zu rechtfertigen, daß „in wichtigen saken mit gudem bedencken lancsinnich und lancsal“ vorzugehen sei (im Schlußwort der Zuchtordnung, s. o. S. 225.).

⁴⁷ „Tuchtordeninge der Stadt Munster tho underholdene christlike tucht und eerbaricheyt van eynen erbaren Rayde oick Olderluden und Gildemeysteren, darsulvest in de ghemeyn publiciert und angenomen. I. Corinth. 14. Al dynck sal behorlyck und ordentlyck under jw gheschen. Anno. M.D.XXXIII.“ Genaue Beschreibung des Drucks bei Borchling/Claussen, Niederdeutsche Bibliographie I, Nr. 1158, S. 519; ein faksimilierter Abdruck des Titelblatts findet sich in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertums-kunde Westfalens 1924, S. 77. Der Text ist abgedruckt bei Cornelius, Geschichte des Münsterischen Aufruhrs II, Beil. XVIII, S. 320 ff, allerdings mit teilweise abweichender Orthographie. Die Zitate sind deshalb stets dem Druck entnommen; jedoch wird jeweils auf die Seitenzahlen bei Cornelius verwiesen.

wat gestalt den moitwyllighen vrevelkoppen, de nicht dan untucht und trenninge, leyven noch socken, sal beygenet werden . . .“⁴⁸.

Die Zuchtordnung wird stets — mit Recht — als ein wichtiges Dokument der münsterischen Reformationsgeschichte genannt⁴⁹; sie war das letzte noch von Rothmann herrührende Gesetz des evangelischen Rates. Jedoch ist sie nicht etwa eine Ordnung kirchlicher Zucht, sondern ein staatliches Strafgesetz. Sie stellt die notwendige Ergänzung des von Rothmann in den „Grundzügen einer evangelischen Kirchenverfassung“ entworfenen eigenartigen Modells einer integrierten Kirchen- und Sittenzucht dar⁵⁰. Die Zuchtordnung selbst begründet die Notwendigkeit gegenseitiger Ergänzung von geistlichen und weltlichen Zuchtmaßnahmen: „Dewyle Godt almechtich de menschen angeseyn heft, dat se ydel vleisch synt, und derhalven vor alle argernisse myt vermanyge und tucht des geystes in dem worde, in eynem eyndrechtigen tuchtigen leven nicht wal mogen bewarth und erholden werden, want dat vleysch altijt vul vrevels, und tho allen bosen ghenegeth, vorachtet Godt und vruchtet zjn wort nicht. So heft de her dat ongehorsame vleysch oick vleyschliken straffen underworpen, und welker Godt in sinen worde als eynen getruwen vader uth leiften nicht horen wil, de sölle mit vleisliker straf getomet, durch vruchten des swerdes to der erbarkeit ghevoret und gedwungen werden“⁵¹.

Cornelius nennt die Zuchtordnung ein „Werk der Übereilung“⁵². In der Tat enthält sie manche Ungereimtheit. Im Text finden sich Spuren mehrfacher Überarbeitung nach unterschiedlichen Grundsätzen; an der letzten Redaktion dürfte Rothmann schon nicht mehr beteiligt gewesen sein.

Inhaltlich läßt die Zuchtordnung ihr Vorbild noch deutlich erkennen: die bereits erwähnte „Constitution und Satzung eins loblichen Raths der freyen statt Straßburg“ vom 25. August 1529⁵³; jedoch weicht die münsterische Zuchtordnung in der Gliederung, im Strafmaß für die einzelnen Delikte und in anderen Einzelheiten zum

⁴⁸ Cornelius, aaO. S. 321.

⁴⁹ Vgl. Rothert, Der Kampf um Münster (1531—35), Jahrbuch 1925, S. 18 ff; Cornelius, Geschichte des Münsterischen Aufruhrs II, S. 148 ff; Goeters, WZ 113 (1963), S. 129 f; Stupperich, Die Schriften Bernhard Rothmanns, S. 126 f.

⁵⁰ S. o. S. 221.

⁵¹ Im Abschnitt „Van den ampte des swerdes und straf der openen laster“; Cornelius, aaO. S. 321.

⁵² Geschichte des Münsterischen Aufruhrs II, S. 152.

⁵³ Straßburger Mandatensammlung von 1535, Nr. VIII.

Teil erheblich von ihrem Straßburger Vorbild ab⁵⁴. Nach einer Vorrede und dem Abschnitt „Van den ampte des swerdes und straf der openen laster“ folgen in zehn Abschnitten⁵⁵ — unter ständiger Berufung auf göttliches und weltliches Recht — Strafvorschriften für zahlreiche Vergehen, die nach den neuen sittlichen Maßstäben härter als bisher bestraft werden sollten; das Strafmaß reicht von geringen Geldstrafen über Freiheitsentzug bei Wasser und Brot bis zur Todesstrafe. Die Ordnung wird beschlossen durch „ein gemein satynghe allerlei mysdaet straffinge“ sowie durch ein Schlußwort des Rates, in dem dieser vor allem das Ausbleiben der Kirchenordnung rechtfertigt und ihr baldiges Erscheinen ankündigt.

Besondere Aufmerksamkeit verdient der Abschnitt „Ein gemein satynghe allerlei mysdaet straffinge“⁵⁶. Er ist aus mehreren heterogenen Teilen zusammengesetzt, die offenbar von verschiedenen Verfassern herrühren. Zunächst wird angeordnet, die in der Zuchtordnung nicht erwähnten Vergehen⁵⁷ sollten nach „keyserliken und der Stadt reformerder rechten“ bestraft werden. Es folgen Strafandrohungen gegen Abweichungen vom rechten evangelischen Glauben sowie äußerst unzulängliche Anweisungen über die Befugnisse der städtischen Zuchtherren. Die Vorschriften gegen Andersgläubige sind offenbar nachträglich in den Entwurf eingefügt worden und deuten auf die inzwischen eingetretenen verhängnisvollen Veränderungen sowie die gefährdete Lage der evangelischen Kirche Münsters hin: Da wird u. a. mit unbestimmter Strafe bedroht, wer „redet, leret oder prediket, dat den twelf artikelen unses hyllighen ungetwyfelden Chrystliken gelovens wedderwerdich, . . . desgeliken ock de de heylige Godtlike schrift, de hilligen Sacrament, des dopes, oic mit de kinder doepe, und lyves und blodes Christi, so in des heren nachtmael Christlike ghehandelt, verkleynt, verspottet, und wu ander slecht water, wijn and broth, oder sus spotlike und verachtlike, anders dan de schrift dar van meldet, nomet . . .“ Diese Be-

⁵⁴ Ein genauerer Vergleich ist hier nicht möglich und muß einer kritischen Veröffentlichung beider Ordnungen vorbehalten bleiben.

⁵⁵ Van Sweren, Vloeken, Godt lesteren ofte zijn wort. Dat under predike und dewile de gemein thum ghebedde versamelt gin unrow und versturinge geschee. Van den kinderen die ohere olderen vrentlick beledighen. Van Eebreckerie. Van hurerie. Van den verkrechtigers. Van den koppelere. Van vul drinken und avervloedigen unnutzen kosten. Van spellen. Van woker und ungodtliken noetkopen.

⁵⁶ Cornelius, aaO. S. 325 f.

⁵⁷ „De so de Overheyte smehen und ungehorsamlic verachten, doetsleger, deve, verreder, valsce ghetuge, verkoper mit unrechter maten und gewichte handelen, gades denst motwillichliken versitten, und der geliken ungebordlike handel dryven“; Cornelius, aaO. S. 325.

stimmungen richteten sich offenbar auch gegen die umstrittene Sakramentenlehre der Wassenberger Prädikanten und Rothmanns selbst.

Das Amt der Zuchtherren ist aus der Straßburger „Constitution und Satzung“ vom 25. August 1529 übernommen. Diese Verordnung enthält zahlreiche Strafvorschriften gegen „Gotslestern, Fluchen, Spielen, Zu und voll trincken, Eebruch, Nodtzog, Jungkfrauen schwächen, Hurerey und Coplerey“⁵⁸. Um aber den Straßburger Rat von einem Teil der Bagatelldelikte zu entlasten, sollten drei Ratsherren im Auftrage des Rates jeweils einmal wöchentlich alle diejenigen ermahnen und bestrafen, welche wegen Gotteslästerung, Schwören, Fluchen, Glücksspiel, Trunkenheit sowie Bewirtung während der Predigtzeiten angezeigt worden waren⁵⁹. Die Bestrafung aller übrigen Vergehen blieb dem Rate überlassen. Dem Beschuldigten war es gestattet, sich vor den „verordneten herren“ durch den Eid zu reinigen; erwies sich dieser Eid jedoch später als falsch, so behielt sich der Rat die Bestrafung des Meineidigen vor. Im übrigen war der Strafbann der Straßburger „verordneten herren“ auf Geldstrafen beschränkt; hielten sie eine schärfere Strafe für angebracht, so mußten sie die Sache an den Rat überweisen⁶⁰. Ebenso wurde durch den Rat bestraft, wer nach dreimaliger Ermahnung und Bestrafung durch die „verordneten herren“ erneut rückfällig wurde⁶¹.

Die Verfasser der münsterischen Zuchtordnung haben sich diese klare Kompetenzabgrenzung nicht zum Vorbild genommen. Wie aus dem Abschnitt „Ein gemein satynge allerlei mysdaet straffinge“ hervorgeht, sollte die Zuständigkeit der städtischen Zuchtherren nicht auf wenige leichte Vergehen beschränkt sein, sondern sich auf

⁵⁸ Aufzählung in der Überschrift; die Gliederung der Verordnung stimmt damit überein; vgl. Straßburger Mandatensammlung von 1535, Nr. VIII.

⁵⁹ AaO. im Abschnitt „Wie das lestern, schweren, zu und voll trincken gestrafft werden soll.“ Die beauftragten Ratsherren führen in der „Constitution und Satzung“ vom 25. August 1529 keine besondere Amtsbezeichnung, sondern werden stets nur die „verordneten herren“ genannt.

⁶⁰ „Wa auch einer oder eine were, so der massen wider dise unser satzung gehandelt het, das die straff leib, leben, oder eer berüren thet, dem oder deren soll des eyds nit vertrawet, sonder gegen dem selbigen, durch ein Rath, wie sich inn peinlichen sachen gebürt, procediert und vollfaren werden.“

⁶¹ „Dergleichen, ob einer sich also wider die ordnung hielte, das er zum dritten mal, durch die verordenten herren, fürgefördert, und gezüchtigt würde, unnd demnach aber brüchich befunden, der soll darumb fürter, durch die verordneten nit gestrafft, sunder sein verhandlung für ein Rat gewisen, und der gebür nach gestrafft werden.“

alle in der Zuchtordnung genannten „ergerlike laster und handelinge, wu die den namen hebben moghen“, erstrecken. Jede Kompetenzabgrenzung gegenüber dem Rate fehlt, ebenso jede Verfahrensordnung⁶². Die Zuchtordnung beschränkt sich auf die Bestimmung, die Zuchtherren sollten alle Vergehen „myt allen vlijte erkundighen und erfahren, und oren verbrecken na, wu sick geboert, straffen, wu se des oick verder wyse und mathe bedencken und anstellen sollen“. Die Zuchtherren selbst sollten also ihre eigenen Befugnisse und die Art ihres Verfahrens bedenken, endlich darüber „eyne sunderlinx ordenynge verfatthen und den Raide vorbrengen“. Die Zuchtordnung maß sich demnach vorläufig nur theoretische Geltung zu; ihre praktische Anwendbarkeit hing von einer Verfahrensordnung ab, die erst noch entworfen und vom Rat genehmigt werden mußte⁶³. Es steht nicht fest, ob die in der Zuchtordnung vorgesehenen Zuchtherren jemals ernannt worden sind; die von ihnen zu entwerfende Verfahrensordnung ist jedenfalls — soweit ersichtlich — niemals erlassen worden, die Zuchtordnung selbst niemals zu praktischer Wirksamkeit gelangt⁶⁴.

Dennoch ist dieses eigenartige Dokument der münsterischen Reformationsgeschichte noch einmal an ganz anderem Ort zu Ehren gekommen: Es ist bisher unbemerkt geblieben, daß die münsterische Zuchtordnung von 1533 den beiden lippischen Zuchtordnungen von 1542⁶⁵ und von 1559⁶⁶ zum Vorbild gedient hat. Beide Ordnungen werden zwar in der Literatur gelegentlich erwähnt⁶⁷, sind aber bisher ungedruckt⁶⁸. Als Verfasser der Zuchtordnung von 1542 gilt seit

⁶² In den „Grundzügen einer evangelischen Kirchenverfassung“ vom März 1533 findet sich zwar die Bestimmung, daß hartnäckige Sünder nach der Exkommunikation nach ein- oder zweimal durch den Rat ermahnt und erst bei Fruchtlosigkeit dieser Ermahnungen „pro ratione facti“ bestraft werden sollten (Kerssenbrock, S. 387); diese Bestimmung, die an das geschilderte Verfahren der Straßburger „verordneten herren“ erinnert, ist jedoch nicht in die Zuchtordnung übernommen worden. Sie wäre auch wohl kaum auf alle Delikte in gleicher Weise anwendbar gewesen.

⁶³ So auch Cornelius, Geschichte des Münsterischen Aufruhrs II, S. 152.

⁶⁴ Cornelius, aaO. S. 151.

⁶⁵ „Tuchtordenunge der Graveschop Lyppe tho underholdende Christlyke tucht und Erbarkeit“ von 1542 StA Detmold eccl. gen. LXV, A Sekt. II 1.

⁶⁶ „Tuchtordenunge der Graveschopp Lyppe tho underholdunge Christlicher tucht und Erbarkeit vor twintich jaren dorch Antonium Corvinum... gestellet“ in der Lippischen Original-Kirchenordnung von 1559 StA Detmold, eccl. gen. LXV, A Sekt. IV 3.

⁶⁷ Wolf, Jahrbuch 1958/59, S. 95 f; Goeters, WZ 113 (1963), S. 136.

⁶⁸ Verf. plant eine Veröffentlichung zusammen mit der Straßburger „Constitution und Satzung“ von 1529 und der münsterischen Zuchtordnung von 1533.

jeher der von Hessen ausgeliehene Reformator Antonius Corvinus (Rab)⁶⁹. Es steht fest, daß Corvinus nach der Eroberung Münsters im Winter 1535/36 in der Stadt gewesen ist⁷⁰. Bei dieser Gelegenheit mag ihm ein gedrucktes Exemplar der Zuchtordnung von 1533 in die Hände gefallen sein, das er dann 1542 als Vorlage für die lippische Zuchtordnung benutzen konnte. Tatsächlich hat er die münsterische Zuchtordnung nahezu wörtlich kopiert und lediglich Teile der Vorrede, das Nachwort sowie alle auf Münster hindeutenden Vorschriften und fast sämtliche Angaben über das Strafmaß fortgelassen. Die Zuchtordnung wurde durch diese Veränderungen von einem — ohnehin nicht praktikablen — Strafgesetz in ein Programm für den christlichen Gesetzgeber umgeformt. Dieser Corvinsche Entwurf von 1542 wurde dann mit unwesentlichen Änderungen in die revidierte Lippische Kirchenordnung von 1559 übernommen⁷¹.

e) Die münsterische Kirchenordnung vom November 1533

Im November 1533 unternahm der Rat einen letzten energischen Versuch, die evangelische Kirche Münsters vor dem Untergang zu bewahren und ihr eine feste Ordnung zu geben⁷². Am 6. November wurde nach langen Auseinandersetzungen mit den Gilden vereinbart, daß die Prädikanten Roll, Staprade, Klopriß, Vinne und Stralen endgültig aus der Stadt gewiesen werden sollten; Rothmann selbst durfte zwar in der Stadt bleiben, wurde aber seines Pfarramtes an der Servatii-Kirche entsetzt und erhielt ein Predigtverbot⁷³.

⁶⁹ Zu seiner Wirksamkeit in Lippe vgl. u. a. Wolf, Der Einfluß des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen auf die Einführung der Reformation in den westfälischen Grafschaften, Jahrbuch 1958/59, S. 27 ff. mit weiteren Literaturhinweisen.

⁷⁰ Hierzu ausführlich Stupperich, Corvinus und die münsterischen Wiedertäufer, Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 1955, S. 1 ff.; ders., Antonius Corvinus, in: Westfälische Lebensbilder VII, S. 20 ff. (26); ders. Wer war Henricus Dorpius Monasteriensis? Jahrbuch 1958/59, S. 150 ff.

⁷¹ Diese Kirchenordnung scheint nicht gedruckt worden zu sein; das Original befindet sich im StA Detmold, eccl. gen. LXV, A Sekt. IV 3. Im Titel der darin enthaltenen Zuchtordnung wird ausdrücklich Antonius Corvinus als Verfasser bezeichnet (s. o. Anm. 66); ebenso im Publikationsschreiben vom 6. März 1559, abgedruckt bei Clemen, Beiträge zur lippischen Kirchengeschichte I, S. 74 f, und im Publikationsschreiben für die erneut revidierte Kirchenordnung vom 18. September 1564, abgedruckt bei Clemen, aaO. S. 75 ff. (76).

⁷² Zu den Ereignissen im November vgl. Löffler, Reformationsgeschichte der Stadt Münster, S. 31 ff.; Cornelius, Geschichte des Münsterischen Aufruhrs II, S. 200 ff.; Kirchhoff, Jahrbuch 1962/63, S. 8 ff.

⁷³ Löffler, aaO. S. 32; Cornelius, aaO. S. 203.

Am 8. November trafen in Münster zwei Prediger ein, die Landgraf Philipp von Hessen auf Bitten der Stadt mit dem Auftrag entsandt hatte, der bedrängten evangelischen Kirche beizustehen und eine neue Kirchenordnung zu entwerfen: Dietrich Fabricius aus Anholt, damals Diaconus in Kassel, und Johann Lening, Pfarrer zu Melsungen⁷⁴. Beide machten sich unverzüglich ans Werk und unternahmen sogar den Versuch, sich mit Rothmann zu einigen⁷⁵. Spätestens am 18. November 1533 hatten Fabricius und Lening den Entwurf einer Kirchenordnung fertiggestellt. An diesem Tage schrieben sie an den Landgrafen: „Wir bitten und begeren auch underteniglich, e. f. g. wullen uns des irsten tages widder heim fordern. Dan wir nun der statt Munster ein mittelmessige Kirchenordnunge gestellt; werden auch, sobald es möglich, die kirchen mit dienern, so itzunt vorhanden, versorgen. Darneht wissen wir nit vast grossen nutze alhie zu schaffen...“⁷⁶. Rat, Olderleute und Gildemeister billigten die Kirchenordnung. Am 30. November wurde sie in der Lamberti-Kirche feierlich verlesen und von der versammelten Gemeinde angenommen⁷⁷.

Die Kirchenordnung des Fabricius ist bisher nicht aufgefunden worden, ihr Wortlaut ist nicht bekannt⁷⁸. Daß Fabricius selbst sie in dem zitierten Brief an den Landgrafen als „mittelmessig“ bezeichnet, deutet auf eine vermittelnde Haltung zwischen lutherischen und zwinglischen Vorstellungen hin, wie sie auch der damaligen hessischen Kirche entsprach⁷⁹. Welche Kirchenzuchtvorschriften die Kirchenordnung enthielt, wissen wir zwar nicht; jedoch liegt die Annahme nahe, daß Fabricius sich in diesem Punkt an das Vorbild der hessischen Kirchenordnung von 1532 gehalten hat⁸⁰. Es wird ihm nicht unbekannt geblieben sein, daß die Marburger Theologen

⁷⁴ Zur Persönlichkeit des Fabricius vgl. Rothert, Jahrbuch 1925, S. 23 ff. Lening war eher unbedeutend; er kehrte schon bald nach Hessen zurück (Kerssenbrock, S. 452; Cornelius, aaO. S. 347 f.; Rothert, aaO. S. 25).

⁷⁵ Am 15. November schrieben sie an den Landgrafen: „... wir haben uff dato disses brives Bernhardum Rotmann ein halben tag bei uns gehabt, auch zu gast, und mit im in allen articeln des glaubens uns verglichen, dan allein das er den kindertauf der schrift gemeße nit kan erkennen“ (Cornelius, Geschichte des Münsterischen Aufruhrs II, Beil. XXVI, S. 359).

⁷⁶ Cornelius, aaO. II, Beil. XXX, S. 369.

⁷⁷ Kerssenbrock, S. 458 f.

⁷⁸ Detmer bei Kerssenbrock, S. 459, Anm. 1; Rothert, Jahrbuch 1925, S. 20; Goeters, WZ 113 (1963), S. 129.

⁷⁹ Goeters, WZ 113 (1963), S. 129 f.

⁸⁰ „Ordnung der Christlichen Kirchen in furstenthumb zu Hessen“, in: Richter I, S. 162 ff.; vgl. auch Bachmann, Geschichte der Kirchenzucht in Kurhessen, 1912, S. 3 f.

in ihrem Gutachten über Rothmanns Kirchenordnung die Vorschriften dieser hessischen Ordnung über die Prüfung der Abendmahlsgäste zur Annahme empfohlen hatten⁸¹.

In welchem Maße es Fabricius gelungen ist, seine Kirchenordnung in den chaotischen Zuständen der folgenden Monate bis zum 27. Februar 1534 in die Praxis umzusetzen und mit Leben zu erfüllen, läßt sich aus den Quellen nicht entnehmen. Wir wissen durch Kerssenbrock, daß Fabricius mindestens zweimal, am 14. und 21. Dezember 1533, einer großen Zahl von Gläubigen in der Lamberti-Kirche das Abendmahl „evangelicorum ritu“ ausgeteilt hat⁸². Wir erfahren jedoch nichts von einer vorangehenden Vorbereitung und Prüfung der Abendmahlsgäste. Das schließt allerdings nicht aus, daß eine solche tatsächlich stattgefunden hat, denn Kerssenbrock selbst hat als Katholik am Abendmahl nicht teilgenommen⁸³. Auch die „Rothmannisten“ blieben dem Abendmahl der evangelischen Gemeinde fern, sei es, daß sie ausdrücklich ausgeschlossen worden waren, sei es, daß sie sich selbst ausschlossen. Sie empfingen die Teilnehmer am Abendmahl des Fabricius mit Schimpfworten⁸⁴.

⁸¹ S. o. S. 225.

⁸² Kerssenbrock, S. 461 und 463.

⁸³ Er bemerkt dazu nur: „Catholici vero schismatum multitudine consternati silent ac lugent“ (S. 463).

⁸⁴ Kerssenbrock, S. 461.